

## Beschluss

der Regionalkommission Bayern

am 20. Oktober 2021

Die Regionalkommission Bayern beschließt:

- I. **Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte**  
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden. Dies schließt die Zeitpunkte, die in der Übergangsregelung, Teil III des Beschlusses vom 07. Oktober 2021, beschlossen wurden, ein.
- II. **Inkrafttreten**  
Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

gez.

Vorsitzender der Regionalkommission Bayern

\* \* \*

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme der ab dem 1. August 2021 beschlossenen mittleren Werte der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 7. Oktober 2021 zu den Änderungen in Anlage 7 zu den AVR für den Bereich der Regionalkommission Bayern im Rahmen der Neuregelung der Arbeitsverhältnisse in der Caritas.

## Beschluss

der Regionalkommission Bayern

am 20. Oktober 2021

1.  
Regelung des Berufspraktikums  
„Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Regelung des Berufspraktikums „Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ folgende Ergänzung in Abschnitt H des Teils II der Anlage 7:

„§ 2 des Abschnittes H des Teils II der Anlage 7 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Im Geltungsbereich der AVR in Bayern finden die Regelungen dieses Abschnittes für Berufe nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 Anwendung auf die Praktika der Berufspraktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement nach § 3 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 der bayerischen Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Vergütungen betragen für diese Berufspraktikanten abweichend im Jahr 2022 70 v.H., im Jahr 2023 85 v.H. und ab dem Jahr 2024 100 v.H. der für den jeweils geltenden Zeitraum in § 2 Abs. 1 Nr. 8 benannten monatlichen Vergütungen. Dieser Absatz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Er findet auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse gilt er bis zu deren Abschluss fort.“

## II. Inkrafttreten und Befristung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

gez.

Vorsitzender der Regionalkommission Bayern

\* \* \*

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

In den bayerischen Einrichtungen werden zunehmend Berufspraktikanten und -praktikantinnen im Rahmen deren Ausbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement an den bayerischen Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement beschäftigt. Dieser Beruf ist aber zur Zeit in der Anlage 7 nicht enthalten. Insbesondere zur Refinanzierung wird eine tarifliche Regelung wichtig.

\* \* \*

### Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat der Regionalkommission Bayern auf deren Beschluss hin am 07.10.2021 nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

## Beschluss

der Regionalkommission Bayern  
am 20. Oktober 2021

I.  
Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für  
Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Regelung des Berufspraktikums Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung und die Eingruppierung dieser Fachkräfte folgende Ergänzungen zu Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 und zu der Anmerkung 3 zu Anhang B der Anlage 33:

1. § 2 des Abschnittes H des Teils II der Anlage 7 AVR wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:  
„(7) Im Geltungsbereich der AVR in Bayern finden die Regelungen dieses Abschnittes für Berufe nach § 2 Absatz 1 Nr. 5 Anwendung auf die Praktika der Berufspraktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zur Pädagogischen Fachkraft zur Grundschulkindbetreuung im Rahmen des bayerischen Schulversuchs zu diesem Berufsbild (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ vom 5. November 2019 (BayMBI. Nr. 496) in der jeweils aktuellen Fassung). Dieser Absatz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Er findet auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse gilt er bis zu deren Abschluss fort.“
2. Anmerkung 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang B der Anlage 33 AVR wird um folgenden Satz 2 ergänzt:  
„Dies gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern befristet bis zum 31. Dezember 2025 auch für die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung. Satz 2 gilt für am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstverhältnisse fort, solange die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung ausgeübt wird.“

## II. Inkrafttreten und Befristung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikums- und Dienstverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

gez.

Vorsitzender der Regionalkommission Bayern

\* \* \*

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Unter anderem zur Sicherstellung einer ganztägigen Betreuung auch im Grundschulbereich hat das Land Bayern im Rahmen eines Schulversuches beginnend mit dem Schuljahr 2021/2020 einen neuen zweijährigen Fachschulausbildungsgang zur staatlich anerkannten „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ eingerichtet. Dieser Schulversuch, der an an besonderen Fachakademien für Sozialpädagogik eingerichteten Fachschulen durchgeführt wird, setzt eine abgeschlossene mind. zweijährige Berufsausbildung voraus. Das dort innerhalb der zweijährigen Ausbildung vorgesehene einjährige Berufspraktikum wird in hoher Zahl auch in die AVR anwendenden Einrichtungen in Bayern angeboten. Hieraus resultiert bei durch das Land Bayern geregelter Refinanzierung ein Regelungsbedarf dieser Berufspraktikumsverhältnisse.

Mit dem Abschluss des ersten Jahrgangs werden die „Pädagogischen Fachkräfte für Grundschulkindbetreuung“ auch eingesetzt. Hieraus resultiert die Frage, ob eine Eingruppierung wie ausgebildete Erzieher erfolgt oder eine andere Eingruppierung erfolgen müsste.

Beide Fragen wurden wie von kommunalen Trägern in Bayern auch im Bereich der verfassten Kirche durch entsprechende Regelungen in den ABD im Sinne einer Behandlung wie Erzieher beantwortet. Die hier getroffene Regelung orientiert sich an der dort getroffenen Vergütungsregelung und überträgt sie in den AVR-Kontext.

\* \* \*

### Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat der Regionalkommission Bayern auf deren Beschluss hin am 07.10.2021 nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung zur „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ (Schulversuch) sowie der Eingruppierung als Fachkraft mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

## Beschluss

der Regionalkommission Bayern  
am 20. Oktober 2021

### Regelung zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres in einem neuen Abschnitt C der Anlage 7b AVR folgende Regelung:

#### „Abschnitt C

##### § 1 Geltungsbereich

Abschnitt C der Anlage 7b AVR gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern für Praktikanten, die ein Sozialpädagogisches Einführungsjahr (SEJ) nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) 2. Alternative in Verbindung mit Anlage 3 der bayerischen Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 in der jeweils aktuellen Fassung ableisten. Die Anwendung setzt voraus, dass die Praktikanten in die Einrichtung eingegliedert sind. Das ist nur der Fall, wenn der Praktikant während ihrer gesamten Arbeitszeit in der Einrichtung praktisch tätig ist. Die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.

##### § 2 Vergütung

Die Praktikanten erhalten eine Vergütung. Diese beträgt mindestens 50 v.H. der in § 2 Abs. 1 des Abschnittes E des Teils II der Anlage 7 festgelegten Vergütung für das zweite Ausbildungsjahr.

##### § 3 Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Abschnittes A dieser Anlage entsprechende Anwendung.

##### § 4 Inkrafttreten und Geltung

Die Regelungen dieses Abschnitts treten zum 1. Januar 2022 in Kraft und sind befristet bis zum 31. Dezember 2025. Sie finden auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse gelten sie bis zu deren Abschluss fort.“

## II. Inkrafttreten und Befristung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

gez.

Vorsitzender der Regionalkommission Bayern

\* \* \*

## Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Änderung der Fachakademieordnung vom 18.06.2021 wurde die Aufnahmevoraussetzung in die Fachakademie für Sozialpädagogik dahingehend modifiziert, dass als erforderliche einschlägige berufliche Vorbildung anstatt durch die bisherige erfolgreiche Teilnahme an einem zweijährigen sozialpädagogischen Seminar mit einem möglichen Abschluss als Kinderpfleger durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einjährigen sog. Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) an der Fachakademie für Sozialpädagogik erfolgen kann. Das SEJ gliedert sich in einen überwiegend theoretischen Teil – Unterricht an der Fachakademie – und einen fachpraktischen Teil – Tätigkeit in der sozialpädagogischen Einrichtung (sozialpädagogische Praxis). Der fachpraktische Teil wird regelmäßig in die AVR anwendenden Einrichtungen absolviert. Im Bereich der verfassten Kirche erfolgte eine Aufnahme in die Praktikanten-Richtlinien (II. 2.2.2 Praktikanten-Richtlinien E.3. ABD). Die hier getroffene Regelung orientiert sich an der dort getroffenen Vergütungsregelung und überträgt sie in den AVR-Kontext.

\* \* \*

## Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat der Regionalkommission Bayern auf deren Beschluss hin am 07.10.2021 nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.